



## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **54. Sitzung (öffentlich)**

3. September 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 16:55 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Stefan Ernst

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Der Ausschuss kommt überein, als neuen Punkt 7 der Tagesordnung den Bericht der Landesregierung über die Notfallpläne zum Schutz der nordrhein-westfälischen Bevölkerung vor Ebola-Viren aufzunehmen. Als Punkt 8 der Tagesordnung wird „Verschiedenes“ beraten.

#### **1. Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe**

**6**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6092

Der Ausschuss kommt überein, am 22. Oktober 2014 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf Drucksache 16/6092 durchzuführen.

**2. Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW** 7

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6088

Der Ausschuss kommt überein, am 22. Oktober 2014 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf Drucksache 16/6088 durchzuführen.

**3. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG)** 8

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6095

Der Ausschuss kommt überein, sich an der zu erwartenden öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf Drucksache 16/6095 im federführenden Ausschuss nachrichtlich zu beteiligen.

**4. Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –** 9

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/4819  
Ausschussprotokoll 16/566

– Auswertung der Anhörung

**5. Einbezug Behinderter in die Leistungen des Hilfsfonds für Opfer von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung** 11

Bericht  
von Trägern diakonischer Behindertenhilfeeinrichtungen

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/1964

- 6. Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)** 17

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3388  
Ausschussprotokoll 16/319

In Verbindung mit:

**Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

Entwurf  
der Landesregierung  
Vorlage 16/1795  
Vorlage 16/2165  
Ausschussprotokoll 16/539

– Bericht der Landesregierung

- 7. Bericht über die Notfallpläne zum Schutz der nordrhein-westfälischen Bevölkerung vor Ebola-Viren** 21

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/2139

- 8. Verschiedenes** 22

Der Ausschuss bestätigt die Sitzungsplanung 2015 (siehe Anlage 2 zu diesem Protokoll) und kommt überein, die beschlossene und geplante Informationsreise nach Kanada abzusagen.



**6. Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3388  
Ausschussprotokoll 16/319

In Verbindung mit:

**Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

Entwurf  
der Landesregierung  
Vorlage 16/1795  
Vorlage 16/2165  
Ausschussprotokoll 16/539

– Bericht der Landesregierung

**Vorsitzender Günter Garbrecht** führt kurz in den Beratungsstand ein.

**Staatssekretärin Martina Hoffmann-Badache (MGEPA)** berichtet wie folgt:

„Wir haben den Obleuten der Fraktionen über die beiden geänderten Durchführungsverordnungen hinaus auch eine Version im Änderungsmodus zur Verfügung gestellt, sodass Sie die Änderungen, die Ihnen jetzt vorliegen, im Verhältnis zu den Änderungen der ersten Fassungen etwas leichter erkennen können. Nichtsdestotrotz möchten wir Ihnen heute die DVO zum Alten- und Pflegegesetz in ihrer neuen Form etwas ausführlicher vorstellen. Zur DVO zum Wohn- und Teilhabege-setze mache ich nur einige kurze mündliche Ausführungen.

Einleitend möchte ich wie der Vorsitzende in die Vergangenheit des Prozesses blicken. Die erste Fassung der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz hatte zwei Zielsetzungen: Einerseits sollte damit die BSG-Rechtsprechung umgesetzt werden, dass den Pflegebedürftigen nur die tatsächlichen Kosten eine Baumaßnahme in den Pflegesätzen in Rechnung gestellt werden dürfen. Andererseits sollten die Refinanzierungsbedingungen für zwingende Modernisierungsmaßnahmen – vor allen Dingen aufgrund der Reduzierung der Doppelzimmer in den Pflegeeinrichtungen – verbessert werden.

Der Vorsitzende hat gerade schon darauf hingewiesen: Diese erste Fassung der Durchführungsverordnung hat zahlreiche Reaktionen hervorgerufen. Sowohl die Verbände der Anbieter von Pflegeeinrichtungen haben protestiert und zum Ausdruck gebracht, das könne sie wirtschaftlich gefährden, als auch die Vertreter der Kommunen, die zuständig für das Pflegegeld und für eine finanzielle Beteili-

gung an den Investitionskosten sind, wenn es die Betroffenen selbst nicht mehr aufbringen können. Diese haben große Sorgen gehabt, dass durch diese Verordnung die Kosten für die Kommunen erheblich steigen werden.

Viele Gespräche wurden geführt; Anhörungen wurden durchgeführt. Insbesondere die Bedenken der kommunalen Seite konnten wir zumindest weitgehend ausräumen. Die Sorgen der Anbieterseite haben uns und Sie beschäftigt. In der letzten Ausschusssitzung am 27. August wurden uns Empfehlungen mit auf den Weg gegeben, an welchen Stellen die Verordnung zum Alten- und Pflegegesetz überarbeitet werden sollte.

Die Änderungen, die wir Ihnen gleich vorstellen und die Ihnen gestern zugeleitet wurden, haben wir im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen, weil natürlich immer zu beachten ist, inwieweit Änderungen zugunsten der Anbieter konnexitätsrelevant sein könnten. Wir hatten Ihnen schon berichtet, dass wir mit den kommunalen Spitzenverbänden eine begleitende Evaluation einer neuen DVO vereinbaren wollten bzw. vereinbart haben, die zum Ziel haben soll, den Umsetzungsprozess einer neuen DVO engmaschig zu begleiten. Wenn deutlich werden würde, dass die Verordnung zu steigenden Kosten aufseiten der Kommune führt, soll sofort nachgesteuert werden – mit dem Ziel einer Kostenneutralität für die kommunalen Seite.

Auf Basis dieser schon vorherverhandelten Evaluationsvereinbarung haben wir mit den kommunalen Spitzenverbänden die Ihnen jetzt vorgestellten Änderungen besprochen. Sie haben sich einverstanden erklärt, auch eine in solcher Art geänderte Verordnung im Rahmen einer Evaluation mitzutragen und zunächst von einem Konnexitätsverfahren abzusehen. So eine Vereinbarung käme zustande, falls das Benehmen zu dieser Verordnung zwischen ihnen und uns hergestellt werden sollte. Wir sind in den Gesprächen aber auch deutlich darauf hingewiesen worden, dass damit aus kommunaler Sicht das Ende der Fahnenstange erreicht sei.“

Sodann erläutert die Staatssekretärin die Präsentation „APG DVO – Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Stand 31.03.2014“ (siehe Anlage 1 zu diesem Protokoll).

„Im Anschluss daran möchte ich kurz auf die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz zu sprechen kommen, bei der die Veränderungen deutlich geringer sind. Ein wesentlicher Punkt ist, dass im Wohn- und Teilhabegesetz die wesentlichen Aspekte der Verordnung ins Gesetz übertragen wurden. Im Gesetz wird nun darauf hingewiesen, dass auch Bestandseinrichtungen im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen Badezimmer haben müssen, die für jeden Bewohner bzw. jede Bewohnerin direkt zugänglich sind. Auch darüber wurde in der letzten Woche im Ausschuss gesprochen. Das war bisher nicht so vorgesehen.

Das heißt: Zwingende Modernisierungen wären danach die Erreichung der Doppelzimmerquote von 20 % und die Sicherstellung mindestens von Tandembädern. Das ist im Ihnen vorliegenden Entwurf der DVO zum Wohn- und Teilhabegesetz vorgesehen.

Wir haben noch einige kleinere Änderungen zur besseren Berücksichtigung der Belange von Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgenommen, etwa bei der Qualifikation des Personals.

Ich persönlich fand wichtig, dass wir die Verpflichtungen zur Konzeptarbeit der Einrichtungen um das Thema „Teilhabe und Gewaltprävention“ erweitert haben.

Sie sehen diese wenigen Änderungen sehr schnell im unterstützenden Papier, das wir Ihnen gegeben haben und dem Sie die Änderungen im Änderungsmodus entnehmen können.“

**Michael Scheffler (SPD)** begrüßt die Ausführungen der Staatssekretärin. Insbesondere werde man damit vielen Aspekten aus der Anhörung oder aus darüber hinaus gehenden Zuschriften oder Gesprächen gerecht. Viele Akteure aus dem Bereich der stationären Einrichtungen und der Eingliederungshilfe könnten mit dem nun vorgelegten Entwurf gut zurechtkommen.

**Peter Preuß (CDU)** verweist auf einen von der CDU-Fraktion vorbereiteten Entschließungsantrag mit ausführlicher Begründung, Auswertung der Anhörungen und Änderungsbedarf der CDU. Nach Gesprächen, die auf mögliche Änderungen hindeuteten, habe seine Fraktion diesen Antrag zunächst wieder zu den Akten genommen. Die vorgesehenen Änderungen halte er für eine Diskussionsgrundlage. Er spreche sich für ein gemeinsames Vorgehen bei den Änderungen aus.

Er bittet um Information durch die Koalitionsfraktion über geplanten Änderungen beim GEPA. Seine Fraktion beschäftige sich derzeit besonders mit geplanten Steuermöglichkeiten für die Kommunen beim Neubau stationärer Pflegeheime. In einem solchen Fall könnte eine Erhöhung des Abschreibungssatzes auf 3 % verhandelt werden.

Beim Poolen sehe seine Fraktion ein Problem insbesondere für kleine Einrichtungen.

Weiterhin müsse man über die Flexibilisierung der Auslastungsquote sprechen.

**Arif Ünal (GRÜNE)** dankt für den Bericht und die Einarbeitung insbesondere der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Renovierungen und für die Poolbildung. Auch die Anbieter zeigten mit diesen Änderungen sehr zufrieden.

Auch seine Fraktion habe Änderungsvorschläge zum GEPA und spreche sich für die Erhöhung der Kompetenzen der Kommunen aus. Da sie zahlen müssten, sollten sie auch Entscheidungsmöglichkeiten bekommen.

**Susanne Schneider (FDP)** befindet, man sei auf einem guten Weg, allerdings könnte es noch Verbesserungen geben. Der SPD-Entschließungsantrag enthalte einige Punkte, die eine Gesprächsgrundlage darstellten.

Sie zeigt sich besorgt, das Poolen könne sich zu einem „Bürokratiemonster“ entwickeln.

**Olaf Wegner (PIRATEN)** sieht eine klare Verbesserung der Situation durch die neuen Vorschläge. Auch seine Fraktion begrüße die Einführung einer Steuerungsmöglichkeit für die Kommunen. Mit Blick auf das Poolen frage er sich, welche Möglichkeiten kleine Heime hätten, die nicht poolen könnten. Das stelle aus seiner Sicht eine Entscheidung gegen den Mittelstand dar, da große Anbieter unproblematisch poolen könnten. Daher sehe er insbesondere dafür Gesprächs- und Handlungsbedarf.

**Vorsitzender Günter Garbrecht** weist darauf hin, Abteilungsleiter MD Leßmann stehe für die Klärung von etwaigen Detailfragen bereit.

**Michael Scheffler (SPD)** stellt klar, beim Poolen werde kein Zwang ausgeübt, vielmehr stelle es ein Angebot für Einrichtungen dar, für die aufgrund der Grundstücksgröße oder des Baurechts keine Möglichkeit bestehe, Anbaumaßnahmen vorzunehmen.

Er schließe sich den Ausführungen von Peter Preuß und Arif Ünal an, ohne Kompetenz der kommunalen Familie vor Ort gehe es nicht. Diejenigen die steuern sollten, müssten auch die Entscheidungen treffen können. Ohne Steuerungsmöglichkeiten vor Ort könne man die Ziele aus GEPA und DVO nicht erreichen.

**Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE)** sieht in der Aufnahme der Änderungen ein Entgegenkommen mit Blick auf die Trägerlandschaft und die kommunalen Spitzenverbände. In erster Linie würde mit dem Gesetz den Betroffenen geholfen, die dadurch mehr Wahlfreiheit erhielten.

**Vorsitzender Günter Garbrecht** fragt mit Blick auf die abschließende Beratung am 24.09.2014 nach, ob der Ausschuss vorher noch eine weitere Beratung über Änderungsvorschläge wünsche. Der Ausschuss kommt überein, statt der Durchführung einer zusätzlichen Sitzung eine interfraktionelle Klärung herbeizuführen.

**Finanzierung von Pflegeeinrichtungen**

**APG DVO**

**Inhaltliche Änderungen**

**gegenüber dem Stand**

**31.03.2014**

# Änderungen gegenüber dem Stand 31.03.2014

## **1. Umsetzung des Gutachtens des Parlamentarischen Gutachterdienstes zur Wesentlichkeitstheorie**

Regelungen der APG DVO mit wesentlicher Bedeutung für das Verfahren wurden 1:1 in das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) überführt (s. Formulierungshilfe für einen Antrag aller Fraktionen).

→ DVO enthält Folgeänderungen/“Bereinigungen“

## **2. Empfehlungen aus der Sitzung des AGS am 27. August 2014**

## **3. Weitere Änderungen in der APG DVO zu Verfahrensregeln und redaktioneller Art**

# § 1 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsdefinitionen

## Berücksichtigung zweckgebundener Stiftungsmittel ( § 10 Abs. 6 i.V.m. Begründung zu § 1)

Stiftungsmittel etc. werden im Rahmen der Finanzierung (Abschreibung etc.) wie Eigenkapital behandelt.

Ausnahme: Verzinsung als Eigenkapital!

Grund:

Stiftungen wollen bewusst Liquidität der TrägerInnen stärken und ihnen Finanzierung (Eigenkapitalbedarf bei Fremdfinanzierung) ermöglichen.

# § 2 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern

## Erhöhung der Angemessenheitsgrenze in § 2 Abs. 2

Anhebung der Angemessenheitsgrenze (Neubau!) von bisher 1.870 € auf den fortgeschriebenen Wert von 2003 = 1.887 € (hiervon profitieren auch Mietobjekte)

### Grund:

Schaffung eines größeren Spielraums zur Umsetzung aller aktuellen fachlichen Anforderungen (UN-BRK etc.). Die bisherige €-Angemessenheitsgrenze von 1 870 €/ qm war aus Trägersicht zu niedrig

## § 2 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern

### Erhöhung der anerkennungsfähigen Nettogrundfläche in § 2 Abs. 3

Erhöhung der maximal anerkennungsfähigen qm Nettogrundfläche von 50 auf 53 qm

(Gesamtbergrenze neu damit  $1.887 \text{ Euro} \times 53 \text{ qm} = \underline{100.011 \text{ Euro}}$  pro Platz gegenüber Entwurf DVO: 93.500 € und 85.250 € bisheriges Recht)

#### Grund:

Sichere Gewährleistung einer angemessenen Umsetzbarkeit von Barrierefreiheit

# § 3 Aufwendungen für Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern

## “Poolen“ von wegfallenden Plätzen ( § 3 Abs. 7)

Bei Wegfall von Plätzen in einer Einrichtung ohne Anbaumöglichkeit können Plätzen mehrerer Einrichtungen eines Trägers in einem Neubau „gepoolt“ werden. Anerkennung einer 4%igen jährlichen Refinanzierung, wenn

- Anbau oder Ersatzneubau nicht möglich
- Neubau innerhalb des Kreises/ der kreisfreien Kommune bzw. in benachbarten Kommunen im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen
- 80-Platz-Soll-Vorgabe (WTG), da Neubau

### Grund:

Umsetzung Einzelzimmerquote soll auch in diesen Fällen nicht zu Platzabbau führen müssen.

# § 3 Aufwendungen für Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern

## Kann-Modernisierungen (Begründung zu § 3)

Durch Hinweise in Begründung wird verdeutlicht, dass bei Zwangs-Modernisierung auch weitergehender Umbau bis zum Neubaustandard sinnvoll sein kann.

### Grund:

Befürchtung der Träger, dass freiwillige Maßnahmen zur Erfüllung des „Raumprogramms 2003“ (größere Zimmer, Gemeinschaftsflächen etc.) bzw. zu Erreichung des Neubauqualitätsstandards des WTG (100 % Einzelzimmer) nicht anerkannt werden. Diese können aber im Rahmen einer Umbaumaßnahme wirtschaftlich sinnvoll sein.

## **§ 4 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern**

### **Gegenseitige Deckungsfähigkeit „Virtueller Konten“ ( § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 4)**

Möglichkeit, die Anerkennungsbeträge (Finanzierung sonstiger Anlagegüter und Instandhaltung langfristige Anlagegüter) im Bedarfsfall auch übergreifend einzusetzen, d.h. auf das jeweils andere Konto zuzugreifen, wenn der angesammelte Betrag nicht ausreicht; damit kann auch „Kappung“ vermieden werden.

Zusätzlich: Maximale Anspardauer beim Konto „Sonstiges Anlagevermögen“ wird von drei auf vier Jahre erhöht.

#### **Grund:**

Finanzierung für unerwartete Finanzbedarfe z.B. bei Instandhaltung wird möglich, ohne dass BewohnerInnen mit Kreditkosten belastet werden müssen.

# § 5 Finanzierungsaufwendungen

## Verzinsung des Eigenkapitals an Bindungsdauer anpassen ( § 5 Abs. 6)

- Umstellung der Zinsbasis auf einen günstigeren Statistikwert (für längerer Bindung des Kapitals).
- Auswirkung der Umstellung ist (Index-Durchschnitt 2013) eine Erhöhung von 1,35 auf 2,38 %.
- Risikoaufschlag bleibt bei 0,5 %.
- Verpflichtung zur vorrangigen Eigenkapitalfinanzierung wird auf einmal eingebrachtes Eigenkapital beschränkt

### Grund:

Bisherigere Bezugsindex bezog sich auf kurzfristige Kapitalbindungen. Eigenkapital in Pflegeeinrichtung ist aber dauerhaft gebunden.

# § 5 Finanzierungsaufwendungen

## Finanzierungsanteile bei Leasing anerkennen ( § 5 Abs. 7)

Im Leasingvertrag gesondert ausgewiesene Finanzierungsanteile sind als Finanzierungskosten anerkennungsfähig

Grund:

Bisherige Entwurfs-Regelung bildete andere Finanzierungspraxis beim Leasing nicht ab.

# § 6 Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter

## Erhöhung der Instandhaltungspauschale ( § 6 Abs. 1 )

Erhöhung der Instandhaltungspauschale von 15, 90 € auf 18,77 €.  
(entspricht 1,17 % statt 1% der max. Investitionen in langfristige Anlagegüter)

Ggf. Anpassung auf Basis Auswertung der Datenbank nach Inkrafttreten (2-Jahres-Turnus)

### Grund:

Wert wurde als zu niedrig eingeschätzt. Der neue Wert entspricht Solidaris-Gutachten. Tatsächlichkeitsgrundsatz bleibt gewahrt durch Kostennachweis.

# Mietobjekte: fiktive Vergleichsberechnung

## Erhöhung der Vergleichsmiete durch Änderungen Eigentum

Die maximal anerkennungsfähige Vergleichsmiete erhöht sich bereits dadurch, dass die folgenden Änderungen für Eigentumseinrichtungen in die Vergleichsberechnung einfließen:

- ✓ Erhöhung der anerkennungsfähigen Nettogrundfläche (53 qm)
- ✓ Erhöhung der Angemessenheitsgrenze (1887 €)
- ✓ Erhöhung der fiktiven Eigenkapitalzinsen

Grund:

Gleichbehandlung mit Eigentumseinrichtungen

# § 8 Miet- und Pacht aufwendungen

## Erhöhen des Ansatzes für Instandhaltungsaufwendungen von langfristigem Anlagevermögen ( § 8 Abs. 3 Ziffer 5)

In die Vergleichsberechnung fließen auch höhere Instandhaltungskosten für Gebäude ein; Erhöhung entsprechend Eigentum von 1 % auf 1,17 % (Wert in § 8 Abs. 3 Ziff. 5 lautet künftig 1,15%, da er auch sonstiges Anlagevermögen beinhaltet)

Grund:

Gleichbehandlung mit Eigentum

## § 8 Miet- und Pacht aufwendungen

### Anerkennung tatsächlicher Modernisierungsmaßnahmen (8 Abs. 6)

Bei zwingenden Modernisierungsmaßnahmen (2018) kann künftig die Vergleichsmiete für 25 Jahre erhöht werden: Erhöhung der fiktiven Vergleichsmiete um die tatsächlich aufgewandten zwingenden Modernisierungskosten mit einer jährlichen Anerkennung von 4 %, begrenzt auf 25 Jahre, d.h. nach vollständiger Refinanzierung des Aufwandes fällt Zusatzbetrag wieder weg!

Finanzierungskosten können aber nicht automatisch mit erhöht werden.

#### Grund:

Gleichbehandlung mit Eigentum. Zwingende Modernisierungen zur Umsetzung der 2018-Anforderungen sonst bei Miete vermutlich nicht umsetzbar.

## § 12 Verfahren zur Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen

Anerkennung bisheriger Kosten bei Platzabbau in Mieteinrichtungen („Dortmunder Modell“) ( § 12 Abs. 7)

Führt eine zwingende Modernisierung (Einzelzimmerquote) zu einem unvermeidbaren Platzverlust, kann eine Mieteinrichtung die Gebäudemiete dennoch weiter in der bisherigen Höhe anerkennen lassen. Die Kosten werden dann auf die verbleibenden Plätze verteilt.

### Grund:

Gleichbehandlung mit Eigentum, bei dem die Regelung schon bisher aufgrund gerichtlichen Vergleichs angewendet wurde und in § 11 Abs. 9 verankert ist.

# Kostenneutralitätsvereinbarung mit KSV:

## MGEPA schließt mit Kommunalen Spitzenverbänden eine Verfahrensvereinbarung

- genaue Beobachtung aller Be- und Entlastungen ab Inkrafttreten
- bei absehbaren wesentlichen Belastungen: Nachträgliche Anpassung der Regelungen („nach unten“)
- bei absehbaren dauerhaften Entlastungen können unzureichende Finanzierungsregelungen ohne Kostenausgleich nachgebessert werden